



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 47

Israelische Praktiken und Siedlungstätigkeiten, die die Rechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/77/400, Ziff. 14)]

77/126. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, die sich aus der Charta und anderen Instrumenten und Normen des Völkerrechts ableitenden Verpflichtungen zu achten,

in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 76/82 vom 9. Dezember 2021, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 904 (1994) vom 18. März 1994 und 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016, und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,

erneut erklärend, dass die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵ und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁶ zu den vier Genfer Abkommen⁷ kodifiziert sind, auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und auf andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete, einschließlich des besetzten syrischen Golans, Anwendung finden,

erklärend, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Überführung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁸ darstellt,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004 und [ES-10/17](#) vom 15. Dezember 2006,

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden¹⁰,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten der Sonderberichterstatterin beziehungsweise des Sonderberichtstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten¹¹ sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Rates,

² Siehe Resolution [2200 A \(XXI\)](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1533; LGBL. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBL. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBL. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁷ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBL. 1989 Nr. 18–21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781, 917; LGBL. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁹ Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

¹⁰ Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

¹¹ [A/HRC/49/87](#); siehe auch [A/77/356](#).

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems¹²,

sowie unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993¹³ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

ferner unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁴ und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert werden und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einhalten muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution [67/19](#) vom 29. November 2012,

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen auf dem Gebiet des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Überführung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der zwangsweisen Überführung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Zerstückelung des Gebiets und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

eingedenk der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die laufenden regionalen und internationalen Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und auf die Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Lösung,

unter Verurteilung der Siedlungstätigkeit der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, als Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts und als Taten unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen,

insbesondere unter Missbilligung des Baus und der Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich seines sogenannten E-1-Plans, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, der fortdauernden Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und der Vertreibung palästinensischer Familien aus

¹² [A/HRC/22/63](#).

¹³ [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

¹⁴ [S/2003/529](#), Anlage.

der Stadt, des Entzugs palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und der anhaltenden Siedlungstätigkeit im Jordantal, die alle das besetzte palästinensische Gebiet weiter fragmentieren und seinen Zusammenhang untergraben,

unter Missbilligung der Pläne, das palästinensische Dorf Khan al-Ahmar unter Verstoß gegen das Völkerrecht abzureißen, was ernste Folgen im Hinblick auf die Vertreibung seiner Bewohner hätte und aufgrund der sensiblen Lage und der Bedeutung des Gebiets für den Erhalt des Zusammenhangs des palästinensischen Gebiets die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung ernsthaft bedrohen und die Aussicht auf Frieden untergraben würde, und die Einstellung dieser Pläne verlangend,

unter Verurteilung des völkerrechtswidrigen Abrisses palästinensischer Gebäude im südlich des besetzten Ost-Jerusalem gelegenen Wadi al-Hummus, Teil des Dorfes Sur Bahir, sowie von Wohnhäusern in Masafer Yatta durch Israel sowie anderer Zwangsmaßnahmen, die mehr als 1.200 palästinensische Zivilpersonen betreffen und zu deren Vertreibung führen könnten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Quartetts vom 1. Juli 2016¹⁵ und seine Empfehlungen sowie seine einschlägigen Erklärungen hervorhebend, in denen die Mitglieder des Quartetts schlussfolgerten, dass unter anderem die fortgesetzte Politik des Baus und der Ausweitung von Siedlungen, der Zuweisung von Land für die ausschließliche Nutzung durch Israelis und der Versagung der palästinensischen Entwicklung sowie insbesondere die hohe Zahl an Zerstörungen in der letzten Zeit die Zwei-Staaten-Lösung kontinuierlich aushöhlen,

unter Missbilligung der Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht und einen Großteil der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, umfasst, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

unter Verurteilung der Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten und daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

sowie unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, sowie der Terrorakte mehrerer extremistischer israelischer Siedler und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen unrechtmäßigen Handlungen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs, insbesondere den gemäß Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats vorgelegten Berichten¹⁶,

¹⁵ S/2016/595, Anlage.

¹⁶ A/76/304, A/76/333, A/76/336 und A/77/493.

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete, einschließlich des besetzten syrischen Golans, akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, hält, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und unverzüglich alle Handlungen einstellt, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;
3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen [446 \(1979\)](#), [452 \(1979\)](#) vom 20. Juli 1979, [465 \(1980\)](#), [476 \(1980\)](#), [478 \(1980\)](#), [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [2334 \(2016\)](#);
4. *betont*, dass eine vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten entscheidend ist, um die Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 zu erhalten;
5. *unterstreicht außerdem* die dringende Notwendigkeit, negative Trends vor Ort aufzuheben, einschließlich des Baus von Siedlungen und der Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser, die die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung gefährden und eine Situation ungleicher Rechte und der Diskriminierung verfestigen und das palästinensische Volk daran hindern, seine Grundrechte auszuüben;
6. *verweist* darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution [2334 \(2016\)](#) bekräftigt hat, dass er nur solche Änderungen der Linien vom 4. Juni 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren;
7. *betont*, dass die Besetzung eines Gebiets eine vorübergehende De-facto-Situation sein muss, in der die Besatzungsmacht weder den Besitz des von ihr besetzten Gebiets beanspruchen noch ihre Souveränität darüber ausüben kann, erinnert in dieser Hinsicht an den Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und demzufolge an die Rechtswidrigkeit einer jeden Annexion von Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung untergräbt und die Aussichten auf eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung trübt, und bekundet ihre ernste Besorgnis über die in der letzten Zeit erfolgten Äußerungen, in denen die Annexion von Gebieten im besetzten palästinensischen Gebiet durch Israel gefordert wurde;
8. *verurteilt* in dieser Hinsicht die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie alle Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die zwangsweise Überführung von Zivilpersonen und die Annexion von Land, ob de facto oder durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, zum Inhalt haben;
9. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

10. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten und einschließlich im besetzten Ost-Jerusalem, und ihr Agrarland, zu verhindern;

11. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten, erinnert in dieser Hinsicht an den Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung¹⁷ und begrüßt die Bemerkungen des Generalsekretärs, namentlich im Hinblick auf die Ausweitung der bestehenden Schutzmechanismen mit dem Ziel, Verstöße zu verhindern und davon abzuschrecken;

12. *betont*, dass die Besatzungsmacht Israel für die Untersuchung aller gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum gerichteten Gewalthandlungen der Siedler sowie für die Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für diese Taten und für die Beendigung der diesbezüglich vorherrschenden Straflosigkeit verantwortlich ist;

13. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sicherstellt, insbesondere die israelische Siedlungstätigkeit;

14. *fordert* Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht, im Einklang mit dem Völkerrecht, angesichts der fortdauernden Nichtbefolgung der Forderungen nach einer vollständigen und sofortigen Einstellung aller Siedlungstätigkeiten, die nach dem Völkerrecht unerlaubt sind, ein Hindernis für den Frieden darstellen und drohen, die Zwei-Staaten-Lösung unmöglich zu machen, betonend, dass die Einhaltung und Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

15. *erinnert* in dieser Hinsicht an die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014 verabschiedeten Erklärungen¹⁸ der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen, die die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens und die Rechenschaftspflicht sicherzustellen, und fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, einzeln und gemeinsam auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

¹⁷ A/ES-10/794.

¹⁸ A/69/711-S/2015/1, Anlage.

16. weist außerdem darauf hin, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2334 (2016) alle Staaten aufrief, in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

17. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen die Lage nicht anzuerkennen und Hilfsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lage zu unterlassen, die durch völkerrechtswidrige Maßnahmen geschaffen wurde, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, die Annexion in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen arabischen Gebieten, die seit 1967 von Israel besetzt sind, voranzutreiben;

18. fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, alle erforderlichen Maßnahmen und Aktionen im Rahmen ihres Mandats zu ergreifen, um die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung der Resolution 17/4 des Menschenrechtsrats vom 16. Juni 2011¹⁹ betreffend die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte²⁰ sowie anderer maßgeblicher internationaler Rechtsvorschriften und Normen sicherzustellen und für die Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“ zu sorgen, der eine globale Norm für die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten vorgibt, die mit den israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, verbunden sind;

19. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. beschließt, den Punkt „Israelische Praktiken und Siedlungstätigkeiten, die die Rechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
12. Dezember 2022

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.

²⁰ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAs-sets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.